



FAQ: Ausschreibung „Juniorprofessorin+“ an der Universität Mannheim

Im Rahmen von gleichstellung 2020 – Ausschreibung HWS 2017/18

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Juniorprofessorinnen der Universität Mannheim, deren Anstellungsverhältnis als Juniorprofessorin zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht und mindestens bis zum 31.12.2019 andauert.

2. Art der Förderung

- a) Für die Laufzeit von maximal 2 Jahren können Mittel für eine wiss. Mitarbeiterstelle E13, 75% beantragt werden. Die Förderdauer kann ab dem Zeitpunkt der Förderzusage bis **max. 31.12.2019** betragen. Wird die Stelle von der Antragstellerin nicht ab dem Zeitpunkt der Förderzusage besetzt, verkürzt sich die Förderlaufzeit entsprechend. Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses (WissZeitVG) nach TV-L 13 (75%).
- b) Des Weiteren kann ein einmaliger Zuschuss zur Ausstattung iHv. bis zu € 12.300 welcher für Dienstreisen, Hilfskräfte sowie Arbeitsmaterialien verausgabt werden kann, beantragt werden. Die Antragstellerin muss dem Antrag eine Bestätigung des Dekanats beifügen, dass sie über keine bzw. nur geringe Ausstattung verfügt.
- c) Beide Förderungen können gemeinsam aber auch getrennt voneinander beantragt werden. Sollten beide Förderungen gemeinsam beantragt werden, ist im Antrag eine Priorisierung anzugeben, welche der beiden Förderarten bevorzugt beantragt wird.

3. Vorgehen nach Förderzusage/unverzügliche Verausgabung der Mittel

Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Einstellung des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in unverzüglich nach Förderzusage. Unterstützung bei der Stellenausschreibung, des Antrages auf Einstellung eines/r wissenschaftlichen Mitarbeiters/in, etc. erhalten Sie in der Personalabteilung.

Die bereitgestellten Mittel (wiss. Personal + Ausstattung) sind ausschließlich bis zum **31.12.2019** verfügbar. Eine Übertragung der Mittel in Folgejahre ist nicht möglich, da diese nur bis zu diesem Zeitpunkt dem Universitätshaushalt zur Verfügung stehen.



a) Vorzeitiges Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in

Scheidet der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in, dessen/deren Position durch dieses Programm finanziert wird, vor Ablauf der Förderdauer bzw. vor dem 31.12.2019 aus, verpflichtet sich die Antragstellerin zur umgehenden Mitteilung an die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt.

b) Beurlaubungen des/der wiss. Mitarbeiters/in bzw. Verschiebungen der Förderdauer

Beurlaubungen/ Verschiebungen der Förderdauer welche über den 31.12.2019 hinausgehen, können aufgrund der zeitlich beschränkten Mittel nicht gewährt werden.

4. Berücksichtigung Laufzeit Betreuungsvereinbarung

Ist in der Betreuungsvereinbarung des/der einzustellenden wissenschaftlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin eine längere Betreuungsdauer vorgesehen als die vorgesehenen Förderzeiten im Programm „Juniorprofessorin+“, so ist die Bestätigung der Anschlussfinanzierung durch eine andere Stelle (bspw. Fakultät) bereits bei Einstellung der/der Mitarbeiter/in vorzulegen. Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG und die Richtlinien für attraktive Arbeitsverhältnisse an der Universität Mannheim sind zu beachten.

Auszug aus den Leitlinien für attraktive Arbeitsverhältnisse an der Universität Mannheim: *Die Laufzeit der Arbeitsverträge mit Doktorandinnen und Doktoranden soll die in der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung für Doktoranden geschätzte Dauer des Promotionsvorhabens umfassen. Dabei soll der Vertrag zu Beginn der Promotion grundsätzlich eine Laufzeit von drei Jahren nicht unterschreiten; Abweichungen von der dreijährigen Mindestlaufzeit sind insbesondere möglich, wenn den Doktorandinnen und Doktoranden ihr Promotionsstudium durch die Bewilligung eines Stipendiums ermöglicht wird.*

5. Vergabe der Mittel

Die Vergabe der Mittel erfolgt in Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der vollständigen Förderanträge. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge berücksichtigt werden können. Der Förderbescheid wird zwei Wochen nach Antragsstellung erteilt. Die jeweilige Fakultät der Antragstellerin sowie das Personaldezernat erhalten je eine Kopie des Förderbescheides.

6. Berichtspflichten/Mitwirkungspflichten

Änderungen in der Mittelverausgabung (Veränderungen im Arbeitsverhältnis, etc.) werden von der Antragstellerin unverzüglich an die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt gemeldet.



Am Ende der Förderung ist gegenüber der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt ein Kurzbericht über den Einsatz der Mittel und der Weiterbeschäftigung des/der wissenschaftlichen Mitarbeiters/in einzureichen.

Mannheim, 09. Januar 2018